






BETRIEBSPRÜFUNGSOPHYLAXE

Ihr Kurz-Navigator





Von Prof. Dr. Bischoff & Partner®

Beachten Sie ein paar einfache Regeln und beugen Sie so wirksam unliebsamen Überraschungen bei der nächsten Betriebsprüfung vor. Wir helfen mit!




Umsatzsteuernachzahlungen vorbeugen

-  Verwenden Sie trennscharfe Abrechnungskennziffern zur Unterscheidung von steuerfreien Heilbehandlungen und umsatzsteuerpflichtigen Leistungen.
-  Achten Sie bei der Vorsteuer auf die Unterscheidung zwischen voll- und teilabzugsfähigen Vorsteuerbeträgen.
-  Die Dokumentation der entsprechenden Ermittlungsgrundlagen nehmen wir mit Erstellung Ihrer Umsatzsteuererklärung vor.

Praxiseinnahmen dokumentieren

-  Nummerieren Sie Ihre Ausgangsrechnungen fortlaufend.
-  Dokumentieren Sie Storno-Rechnungen zeitnah und nachvollziehbar.
-  Lassen Sie individuell vereinbarte Preisnachlässe von Patienten gegenzeichnen und dokumentieren Sie dies ebenfalls.
-  Wir überprüfen, ob ein Teil Ihrer Einnahmen steuerfrei ist (z.B. Durchführung von Gruppenprophylaxe in Schulen oder Kindergärten).

Vermeidung von Gewerbesteuer

-  **Klare Trennung von Praxisshop und Zahnarztpraxis:**
Betreiben Sie Ihren Prophylaxe-Shop nicht selbst, sondern übertragen Sie diesen auf eine andere Person, wie z.B. Ihren Ehegatten oder eine eigenständige Personengesellschaft.
-  **Fachliche Aufsicht dokumentieren:**
Dokumentieren Sie bei angestellten Zahnärzten in Ihrer Zweigniederlassung anhand der Abrechnungskennziffern, dass Sie als Praxisinhaber die Erstuntersuchung durchgeführt und die Behandlungsmethode festgelegt haben.
-  Halten Sie dies auch im Arbeitsvertrag des angestellten Zahnarztes fest.



- **Beteiligung mit unternehmerischem Risiko:**
Beteiligen Sie einen Zahnarzt, der in Ihre Praxis einsteigt, immer als Gesellschafter, der eigenes unternehmerisches Risiko übernimmt, d.h. an Gewinn, Verlust und Praxiswert beteiligt ist. Eine bloße Umsatzbeteiligung eines Zahnarztes reicht nicht aus.
- **Gewerbliche Einkünfte nicht > 24.500 Euro oder > 3% der Praxiseinnahmen:**
Achten Sie darauf, dass diese Grenzen nicht überschritten werden. Sonst zahlen Sie nämlich Gewerbesteuer auf Ihren kompletten Praxisgewinn, also auch auf die Einnahmen, die eigentlich gewerbesteuerfrei sind.

Noch Fragen? Kontaktieren Sie uns:

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER®
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER



KÖLN
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel +49 (0)221 9128400
Fax +49 (0)221 91284040
service@bischoffundpartner.de



CHEMNITZ
Annaberger Straße 73
09111 Chemnitz
Tel +49 (0)371 471470
Fax +49 (0)371 4714747
service@bischoffundpartner.de



BERLIN
Karlplatz 7
10117 Berlin
Tel +49 (0)30 91202990
Fax +49 (0)30 912029946
service@bischoffundpartner.de